

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Neritz**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Finanzausschuss		öffentlich
Gemeindevertretung	16.07.2024	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung	Herr Bader

TOP 6

Überlegung zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr in den Gemeinden des Amtes Bad Oldesloe-Land, hier: Anfrage der Gemeinde Lasbek

Beschlussvorschlag: Der Finanzausschuss bzw. die Gemeindevertretung befasst sich mit der Thematik Niederschlagswassergebühr. Die Amtsverwaltung sammelt die Rückmeldungen aus den amtsangehörigen Gemeinden und stimmt die weitere Vorgehensweise mit den an der Einführung grundsätzlich interessierten Gemeinden ab.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die Gemeindevertretung Lasbek hat in Ihrer Sitzung vom 14.11.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Der Finanzausschuss [Lasbek] wird beauftragt, sich mit der Einführung einer Oberflächenentwässerungsgebühr zu beschäftigen. Bürgermeister und Amtsverwaltung werden gebeten, das Thema auch in die anderen amtsangehörigen Gemeinden zu tragen, um durch eine abgestimmte Vorgehensweise und gemeinsame externe Beauftragungen die Einführungskosten zu mindern.“

Der Bereich Abwasser gliedert sich in die Teilbereiche Schmutz- und Niederschlagswasser. Für beide Arten gilt der Grundsatz der kostendeckenden Einheit, so dass nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein dafür Gebühren erhoben werden sollen.

In den amtsangehörigen Gemeinden werden die Kosten für die Einleitung von Niederschlagswasser bisher aus dem allgemeinen Haushalt getragen. Die Städte in der Umgebung haben bereits vor Jahren Gebühren dafür eingeführt, in letzter Zeit folgen einige Gemeinden. So kann an dieser Stelle die Gemeinde Tremsbüttel als beispielhafte Referenz benannt werden.

Vor einer Einführung ist aufgrund einer zu erwartenden hohen Widerspruchs- und Klagequote die Abwassersatzung neu zu fassen. Denn diese bildet die Basis für die Beitrags- und Gebührensatzung und datiert für die Gemeinde Neritz aus dem Jahr 1989. Daneben ist die Schmutzwassergebühren- in eine Abwassergebührensatzung, die sowohl Schmutzwasser- als auch Niederschlagswassergebühren regelt, zu erweitern.

Neben dem Satzungsrecht wird die Gebührenkalkulation erhebliche Kapazitäten binden. Zunächst muss eine Datenerhebung im angeschlossenen Gemeindegebiet erfolgen, diese ausgewertet und plausibilisiert werden und im Anschluss die konkrete Gebühr kalkuliert werden.

Sowohl aus Gründen der Rechts- und Gebührensicherheit als auch aus Gründen der Arbeitskapazität empfiehlt die Verwaltung, bei Einführung die Begleitung durch einen Juristen sowie ein Kommunalberatungsunternehmen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Umso mehr Gemeinden eine Einführung verfolgen, desto mehr können diese Kosten für die Gestaltung verteilt werden sowie durch den „Mengeneffekt“ der Preis entsprechend verhandelt werden. So argumentiert auch die Gemeindevertretung Lasbek in ihrem Beschluss.

Das mögliche Gebührenaufkommen ist abhängig vom Aufwand für die kostendeckende Einheit. Nachfolgend eine Übersicht über die derzeit jährlichen Kosten der Gemeinde Neritz:

- Kläranlagenbetreuung / allg. Verwaltung des Amtes: 1 TEUR
- Abwasserabgabe an das Land: 0 TEUR (erfolgt aufgrund des Mischwasserkanals über das Produkt Schmutzwasser)
- Unterhaltung Kanalnetz (Anteil Regenwasser am Mischkanal): ca. 5 TEUR
- Abschreibungen: 8 TEUR
- Fiktive Eigenkapital-Verzinsung (z.Zt. ca. 135 TEUR): 4 TEUR

Hinweis: der gemeindliche Anteil beträgt über die Straßenentwässerung mindestens 50% und ist insofern nicht über Gebühren umlegbar. Die Beträge sind insofern gedanklich zu halbieren.

Im Haushalt 2024 sind 29 TEUR für eine Kanalverförmung eingeplant. Diese Position wird bei einer späteren Einführung nicht mehr gebührenfähig sein, dagegen die sich daraus ergebenden Sanierungsmaßnahmen in Form von Aufwendungen oder Abschreibungen schon.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Grundsätzliche Bereitschaft, eine Niederschlagswassergebühr einzuführen. Mit den interessierten Gemeinden wird ein Zeitplan abgestimmt, so dass die Einführung sukzessive erfolgt.

3.) Alternativen

Es wird unverändert keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag

Die Kosten des Produktes 53820 (Regenwasser) könnten künftig etwa hälftig über Gebühren refinanziert werden und entlasten somit den allgemeinen Haushalt. Die Einführungskosten selber sind gebührenfähig und können insofern in die Niederschlagswassergebühr eingerechnet werden. Dem Haushalt entstehen in Summe somit nur anteilige Kosten im Rahmen der Straßenentwässerung sowie für eigene Liegenschaften. Für den gebührenfähigen Anteil bedeutet es im Haushalt nur eine Bereitstellung der Liquidität bis zur erstmaligen Erhebung.

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag

Bader

Bad Oldesloe, den 29.12.2023

 Sachbearbeiter	 Abteilungsleiterin	 03. JAN. 2024 Leitender Verwaltungsbeamter
---	---	---